

Klare Bedingungen für faire Aufnahmeprüfungen

Auch wenn Rekurse selten erfolgreich sind, müssen Prüfungen rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen, wie Schulrechts-Experte Peter Hofmann ausführt.

In den kommenden Wochen werden tausende von Schülerinnen und Schülern die Aufnahmeprüfungen an weiterführende Schulen wie Gymnasien, Fach- oder Berufsmittelschulen absolvieren. Die Anforderungen an die Aufgabenstellung und den korrekten Ablauf sind hoch und müssen rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen.

Prüfungen sind organisatorisch korrekt vorzubereiten. Die Einladungen erfolgen mit Datum, Uhrzeit, exakter Raumbezeichnung und allenfalls Platzzuweisung. Die Prüfungsaufgaben sind vollständig formuliert und die darin enthaltenen Angaben müssen eine Lösung möglich machen. In der Praxis war dies in der Vergangenheit nicht immer der Fall. Den Schulen ist daher zu empfehlen, insbesondere in mathematischen Fächern und Fremdsprachen die Aufgaben von externen, an der Prüfung nicht Beteiligten Dritten vorgängig zu testen.

Die Notengebung verlangt bei Aufnahmeprüfungen erhöhte Aufmerksamkeit. Vielfach bieten sich verschiedene Lösungswege an; dies ist bei der Bewertung zu berücksichtigen. Nicht selten besteht nicht nur die Bewertung richtig oder falsch, sondern «die Lösung» existiert gar nicht.

Während der Prüfung sind alle Kandidaten gleich zu behandeln. Bei Prüfungen von Lernenden mit Behinderung ist darauf zu achten, dass sie keine Nachteile erleiden. Ihnen sind die zur Bewältigung ihrer Behinderung notwendigen Hilfsmittel zu erlauben. Vom Examinator wird nicht erwartet, dass er alle Aufgaben selber erfindet. Er kann verschiedene Unterlagen wie Bücher, Fallsammlungen, frühere Prüfungen etc. beziehen. Er trägt jedoch die Verantwortung für die gestellten Aufgaben. Dies gilt auch für Prüfungsfragen, welche per Losentscheid zugewiesen werden. Das mündliche Examen ist so zu gestalten, dass nicht das Losglück über den Prüfungserfolg massgebend mitbestimmt.

Experten dürfen gerade bei Aufnahmeprüfungen auch verhältnismässig streng und exakt bewerten, sofern sie dies bei allen Kandidaten gleich tun. Es ist auch erlaubt, den Prüfling mit Fragen zu unterstützen oder ihn darauf hinzuweisen, er solle seine Lösung umfassend herleiten, damit ihm die maximale Punktzahl auch erteilt werden kann. An mündlichen Prüfungen hat nebst dem Examinator stets auch ein Experte teilzunehmen, und zwar während der ganzen Prüfung.

Experten haben eine zweifache Funktion. Zum einen sollten sie über ausreichend Fachkenntnisse verfügen, damit sie der Prüfung überhaupt folgen können, das heisst die Prüfungsantworten inhaltlich auch verstehen. Zudem halten die

Examinatoren den Ablauf der Prüfung und die wichtigsten Fragen und Antworten sowie allfällige Unterschiede in der Beurteilung fest. In den meisten Prüfungsreglementen ist die Protokollierungspflicht verbindlich festgeschrieben. Auch ohne eine solche Regelung wird ein Protokoll empfohlen, da die Rekursinstanzen regelmässig solche Unterlagen verlangen. Der Experte hat auch einzugreifen, wenn die Prüfung den Boden der Objektivität verliert oder sich der Examinator mit seinen Fragen in eine Situation manövriert, die keine angemessene Bewertung mehr erlaubt.

Die Notengebung verlangt bei Aufnahmeprüfungen erhöhte Aufmerksamkeit. Vielfach bieten sich verschiedene Lösungswege an; dies ist bei der Bewertung zu berücksichtigen. Nicht selten besteht nicht nur die Bewertung richtig oder falsch, sondern «die Lösung» existiert gar nicht. Insbesondere gilt dies für Aufsätze, bei musikalischen Vorträgen oder Werkstücken.

Den Examinatoren kommt hier ein nicht zu unterschätzender Beurteilungsspielraum zu, welcher zumeist über gemeinsam ausgearbeitete Bewertungsrichtlinien definiert wird. Es ist zu empfehlen, solche Prüfungen von mindestens zwei unabhängigen Personen bewerten zu lassen. Jugendliche und deren Eltern können schwer nachvollziehen, weshalb eine Aufnahmeprüfung mit einer Note von 5,984 nicht als bestanden gilt. Eine stichhaltige Begründung dürfte selbst der prüfenden Institution Mühe bereiten.

Oft werden daher in Zweifelsfällen Eignungsberichte oder Erfahrungsnoten für die Bewertung hinzugezogen. Die Sekundarlehrpersonen sind grundsätzlich verpflichtet, solche Noten oder einen vollständigen Bericht über Leistung, Arbeitshaltung, Begabung, Eignung und über Besonderheiten,

die für den Aufnahmeentscheid von Bedeutung sein könnten, abzugeben.

Rekurse gegen negative Entschiede von Aufnahmeprüfungen haben in der Praxis selten Aussicht auf Erfolg. Die Rechtsmittel-Instanzen respektieren in aller Regel den Ermessensspielraum der fachkundigeren Experten. Sie greifen lediglich in die Prüfungsbewertungen ein, wenn diese offensichtliche Mängel aufweisen, nicht nachvollziehbar oder willkürlich sind.

Die Prüflinge stehen naturgemäss unter einem gewissen Stress, welcher sich auch als Prüfungsangst auswirken kann. Mit diesem zusätzlichen Druck müssen die Kandidaten umgehen können. Erkranken sie während einer Aufnahmeprüfung, so haben sie dies noch an der Prüfung unverzüglich dem Examinator mitzuteilen. Die Prüfung wird in solchen Fällen abgebrochen und es ist ein Arzzeugnis einzureichen. Eine nachträgliche Meldung führt in der Regel nicht zur Wiederholung der Prüfung.

Examinatoren können in seltenen Fällen befangen sein. Dies etwa dann, wenn sie mit dem Prüfling oder dessen Eltern verfeindet sind oder eine nahe Verwandtschaft besteht. Der Experte kann noch vor Beginn der Prüfung abgelehnt werden. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat der Geprüfte ein Einsichtsrecht in die eigene schriftliche Prüfung, in die Musterlösung, das Bewertungsschema und auch das Protokoll der mündlichen Prüfung. Dieses Recht beinhaltet ausdrücklich auch den Anspruch auf Kopien.

Peter Hofmann,
fachstelle schulrecht
www.schulrecht.ch

Weiter im Netz

«Gymnasium muss Note nachbessern», Tages-Anzeiger vom 8. Februar 2013, zugänglich über www.tagesanzeiger.ch